

**Zeitschrift:** ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische  
Militärzeitschrift

**Herausgeber:** Schweizerische Offiziersgesellschaft

**Band:** 125 (1959)

**Heft:** 12

  

**Artikel:** Christ und Militär

**Autor:** Mark, Wilhelm

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-37866>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# ALLGEMEINE SCHWEIZERISCHE MILITÄRZEITSCHRIFT

*Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft*

Adressen der Redaktoren

Oberstdivisionär E. Uhlmann, Neuhausen am Rheinfall, Zentralstraße 142

Major i. Gst. Wilhelm Mark, Aarau, Oberholzstraße 30

---

## **Christ und Militär<sup>1</sup>**

### *I. Die Rechtsordnung als Grundlage des Staates*

Der Bundesbrief vom 1. August 1291 ist zu einem wesentlichen Teil die schriftliche Aufzeichnung einer bereits bestehenden, durch die politischen Kräfte jener Zeit aber gefährdeten Rechtsordnung. Er wurde eingeleitet durch die Worte: «In nomine domine» – «Im Namen Gottes des Allmächtigen!» steht auch am Anfang unserer heute gültigen Bundesverfassung. Zu Recht wurde und wird damit die gesetzte Rechtsordnung als eine christliche bezeichnet, die Gott die Ehre erweist und das der Menschenwürde Gemäße in möglichster Gerechtigkeit anstrebt.

Diese Rechtsordnung wurde in einer Zeit als heilige Verpflichtung aufgezeichnet, als sie durch den damals bestehenden höheren staatlichen Verband in Frage gestellt wurde. Die Schwörenden aus Uri, Schwyz und Unterwalden mußten dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation ihr Recht abtrotzen, also einem Staate, der seine Existenz aus der Aufgabe ableitete, eine göttliche Rechtsordnung auf Erden zu verwirklichen. Es mag dieses der Geburt unseres Staates zugrunde liegende und heute noch mächtig nach-

---

<sup>1</sup> Votum anlässlich der zweiten schweizerischen evangelischen Akademikertagung in Zürich (7. bis 9. November 1959) in der Diskussionsgruppe «Christ und Militär». Die allgemeine freie Aussprache in dieser Gruppe schloß an ein Referat von Oberstdivisionär A. Ernst vom Vortag an, das abgedruckt ist in der «Reformatio», Zeitschrift für evangelische Kultur und Politik, November-Dezember 1959.

wirkende Ereignis jenen in Erinnerung gerufen werden, die da glauben, mit der Integration mehrerer Staaten in einen höheren Staatenverband oder gar in einen Weltstaat sei unser Land eo ipso der Aufgabe enthoben, im angestammten Raume zum Rechten sehen und dieses verteidigen zu müssen. So gut im Staate nur leuchten kann, was in der Familie beginnt, so kann vor Gott und den Menschen auch nur derjenige Überstaat bestehen, der Recht und Gerechtigkeit verwirklicht. Im allgemeinen sind Recht und Gerechtigkeit im Großstaat nicht besser aufgehoben als beim Kleinstaat.

## *II. Die staatliche Macht als Garant der Rechtsordnung*

Die Männer von 1291 waren sich voll bewußt, daß sie zu ihrer Tat vom 1. August noch mit allem Gut und Blut würden stehen müssen. So war es auch, erstmals am 15. November 1315 am Morgarten. Es kann in dieser Welt kein Recht bestehen, das nicht geschützt wird durch die Macht. Macht an sich ist nicht böse, nur die Macht, die dem Unrecht dient. Unsere Vorfahren vom Rütli und von Morgarten durften die Gewißheit haben, eine auf Freiheit beruhende Gerechtigkeit durch Gewalt zu schützen, die dieser Gerechtigkeit diene. Trotz allen Vorbehalten, die wir als Christen und als Bürger unserem heutigen Staate gegenüber durchaus haben und äußern dürfen, ist das auch heute der Fall, und wenn schon im Zuge unserer alles relativierenden Zeitströmung eingeschränkt werden soll: mindestens ist das der Fall im Vergleich zu jenen Staaten, die heute als einzige neue Geßler-Mächte allenfalls in Betracht kommen.

Für einen kleinen Staat wie den unsrigen wird aber die Abwehr eines Angriffes auf seine selbstgegebene Rechtsordnung immer zugleich eine Existenzfrage im vollen Sinne des Wortes: alles ist in Frage gestellt, Gut und Blut, das Leben und die Würde von Frauen und Kindern, die Unversehrtheit von Haus, Hof und Besitz, die politische und geistige Freiheit sowohl der lebenden als auch der kommenden Generationen. Weil sie das wissen, führen kleine Völker den ihnen aufgezwungenen Kampf mit einer Kraft, ja mit einer Naturgewalt, welche die Angreifer mit Schrecken und die späteren Geschlechter mit Ehrfurcht erfüllen.

Auch an dieser geschichtlichen Erinnerung – der Krieg Finnlands im Winter 1939/40 sowie der Sinai-Feldzug Israels 1956 zeigen die gleiche Erscheinung in neuester Zeit – können wir Heutigen nicht achtlos vorbeigehen; wir müssen einsehen, daß alles Gute des Machtschutzes bedarf und daß der Existenzkampf eines Volkes alle seine Glieder erfaßt. Wer nicht teilnehmen will an diesem naturhaften Kampf um das leibliche und geistige Bestehen, stellt sich außerhalb dieser Gemeinschaft und verfällt ihrem Bann.

### III. Der Anspruch des Soldaten an Staat und Kirche

Weil die Verteidigung seiner Rechte ein kleines Volk immer vor die letzten Existenzfragen stellt, schlagen sich seine Wehrmänner mit letzter Entschiedenheit. Es heißt unwirklich sein und das Intellektualisieren auf die Spitze treiben, zu glauben, der Soldat könne dabei anders als naturhaft, wild und Schrecken verbreitend kämpfen. Der Soldat will leben, er will siegen, er will seinen Gegner niederzwingen; er will nicht einen Opfergang gehen, tausend Skrupel einen nach dem andern erwägen und zur Seite legen müssen. Er will seinen Kampf mit gutem Gewissen tun können. Dann ist er bereit, sein Leben dafür zu geben, daß seine Gemeinschaft lebe. Er ist an seinen Gehorsam gebunden, auch wenn er dadurch das Leben verliert. Der Soldatenführer muß befehlen, auch wenn es das Leben der Geführten kostet. So lebt und handelt der Soldat nach den ihm gemäßen Gesetzen, und wehe dem Staat, der glaubt, seine Soldaten in der Erfüllung ihrer Aufgabe in naturwidriger Weise eingrenzen und beargwöhnen zu müssen. Ein solches Schwert wird, wenn es auf harten Stahl trifft, in der Hand des Fechters zersplittern. Auch das Heer eines grunddemokratischen Staates kann nicht demokratisch geführt werden. Jeder Schweizer, als Soldat Diener und als Bürger Souverän unseres Staates, hat diesen Gegensatz zwischen demokratischem Staat und hierarchischem Heer auszuhalten und zu lösen. Liegt darin auch oftmals Schweres, es darf auch wieder mit Zuversicht gesagt werden, daß sich dieses Spannungsverhältnis meist als staatsbildende Bereicherung auswirkt.

Weil der Soldat diesen besonderen Gesetzen unterworfen ist, ist es erste Pflicht des Staates und jener Männer, in deren Hand die staatliche Macht liegt, dafür zu sorgen, daß das soldatische Handeln nur zu Zwecken und in Grenzen erfolge, welche dem Ziele des christlichen Staates entsprechen. Umgekehrt hat auch der Soldat den unbedingten Anspruch gegenüber seinem Staat, daß er ihn nur in höchster Not und nur für jene Ziele einsetze, die er als Bürger und als Christ vorbehaltlos bejahen kann. Der christliche Soldat muß von seinem Staat verlangen können, daß er ihn nicht in jenes unlösbare Dilemma zwischen Gewissen und Pflicht führe, wie es den deutschen Offizieren des 20. Juli 1944 erging. Darüber zu wachen ist weniger Sache des Soldaten, sondern Pflicht des Bürgers. Der Schweizer Soldat kann vor solche Ausweglosigkeit wohl nur gestellt werden, wenn er zuvor als Bürger versagt hat.

Der Soldat bewahrt, verteidigt das Bestehende, er schafft nicht selbst die zu erhaltenden Werte. Diese vorwiegend erhaltende Funktion trennt den Soldaten oft recht schmerzlich vom Schöpferischen. Doch der Schweizer

Soldat ist ja nicht von Berufs wegen nur Soldat, er kann als Bürger und in seinem Zivilberuf alle jene positiven Werte schaffen, wozu ihm die Kräfte gegeben sind. Daß er dann wiederum als Soldat mithelfen kann, die von ihm geschaffenen Werte auch zu erhalten, gegen frechen Angriff zu verteidigen, ist wohl zutiefst gerecht. Soll dieses nun vorwiegend Erhaltende, nicht Aufbauende als minderwertig gelten? Geht nicht die Forderung nach Einführung einer Zivildienstpflicht in die Richtung, das Schaffen von Werten als das Positivere zu propagieren, als das menschlich Wertvollere darzustellen? Kann sich jedoch solche Argumentation überhaupt bloß halten, weil daneben und darüber eben doch Wächter wachen? Als Bürger haben wir uns reiflich zu überlegen, ob wir das reine Erhalten, wie es unsere Landesverteidigung im wahren Sinne des Wortes ist, in seinem tieferen Sinne abwerten wollen.

An seine Kirche und deren Glieder schließlich stellt der Soldat den Anspruch, daß sie ihm helfen im Gebet und durch jeden anderen Rückhalt, wenn er seinen schweren Kampf kämpft. Die Kirche würde ihre Pflicht auf schwerste versäumen, wenn sie den Soldaten in Einsamkeit das Schwere tragen ließe, das Gebot «Du sollst nicht töten» zu kennen und dennoch töten zu müssen. Die Kirche hat auch jenen zu helfen, welche die Verantwortung im Staate tragen und, um das Gebot der Bergpredigt wissend, vielleicht eines Tages über Krieg und Frieden – was für uns nur heißen könnte: sich wehren oder sich unterwerfen – entscheiden müssen. Es scheint, bestimmte Kreise der evangelischen Kirche übersehen diese ernste Verpflichtung gegenüber dem Soldaten; sie sind in ihrer ausschließlichen Sorge um jene befangen, welche sich dem Zwiespalt zwischen Tötungsverbot und Verteidigung der Gemeinschaft durch Militärdienstverweigerung entziehen. Kann die Kirche es verantworten, wenn sie zuläßt, daß Pfarrer, die ihre soldatische Pflicht als Feldprediger tun, in der Ernsthaftigkeit ihrer christlichen Gesinnung angezweifelt werden? Darf die Kirche es zulassen, daß Soldaten dem Verdacht unterliegen, sie würden zu Mördern ausgebildet? Ist der Soldat, der sich im Dienste seiner Gemeinschaft dem unterwirft, was eng verstandenes göttliches Gebot und Selbsterhaltungswille verneinen, nur Stiefkind seiner Kirche? Nein! Auch gegenüber seiner Kirche hat der Soldat den Anspruch, daß sie ihm helfe und ihn einschließe in ihr Gebet. WM

---

«Die erste und unerläßliche Bedingung, um den Krieg mit Auszeichnung zu führen, ist der feste Wille, sich schlagen zu wollen.»

General Jomini

---